

## Fall 1 – 22.04.2021

Täter A

Tatbestände:

**§ 303 StGB** fremde Sache beschädigen oder zerstören; hier: A schneidet den Zaun der Holding Bau AG auf

**§ 123 StGB** wiederrechtliches Eindringen in Geschäftsräume; hier: A dringt in die Verkaufsräume der Holding Bau AG ein

**§ 223 StGB** körperliche Misshandlung/Gesundheitsschädigung; hier: A schlägt auf den Kollegen X ein

**§ 224 StGB** Waffe oder gefährliches Werkzeug; hier: A benutzt einen Holzknüppel als gefährliches Werkzeug gegen den Kollegen X

**§ 185 StGB** Beleidigung durch Kundgabe der Miss- bzw. Nichtachtung; hier: A Beleidigt die Sicherheitsmitarbeiter als „Blödmänner“ (Strafantrag gem. § 194 StGB ist zu stellen)

**§ 242 StGB** Fremd, bewegliche Sache und Wegnahme in rechtswidriger Zueignungsabsicht; hier: A hat eine Kiste mit Werkzeugen der Holding Bau AG gestohlen. Diebstahl ist vollendet (eigener Gewahrsam begründet), aber noch nicht beendet (gesichert)

**§ 243 StGB** Einbrechen, Einsteigen in eine Räumlichkeit; hier A dringt durch den Zaun der Holding AG ein um zu stehlen

**§ 243 StGB** verdrängt/konsumiert §§ 123 und 303 StGB

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz (+)

Rechtswidrigkeit

- Es liegen keine Rechtfertigungsgründe vor

Schuld

- Es liegen keine Schuldausschließungsgründe vor

## Ergebnis:

A ist zu bestrafen gemäß...

**§§ 223, 224, 185, 242, 243, 52 StGB** (Tateinheit da Vorliegen eines einheitlichen Tatentschlusses/Handlungseinheit)

b) Die vorläufige Festnahme war gerechtfertigt, weil hier mehrere frische Straftaten durch A verübt wurden, dieser betroffen oder verfolgt wurde (hier angetroffen), seine Identität nicht sofort feststellbar war und somit die Gefahr bestand das sich A der Strafverfolgung entzieht (Fluchtverdacht)

c)

Hinweis auf §§ 859, 860 BGB Selbsthilfe des Besitzers/Besitzdieners gegen verbotene Eigenmacht nach § 858 BGB im Sinne der Besitzkehr (auch mit angemessener Gewalt)

## 2 Aufgabe

§ 323c Unterlasse Hilfeleistung (TBM's benennen...wer in einer Gefahr..... nicht Hilfe leistet.....Hier: B fährt an Unfallstelle vorbei ohne der verletzten Person zu helfen, obwohl es zumutbar gewesen wäre

## 3 Aufgabe

Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung nach § 823 BGB. Wer vorsätzlich oder fahrlässig.....(hier Schmerzensgeldforderung gegen A)

## 2 Fall

### Tatbestand § 123 StGB

#### Objektiver Tatbestand

- Widerrechtliches Eindringen in befriedetes Besitztum.....
- Hier: der junge Mann steigt über den Zaun der Poseidon Wassersport e.V. und dringt widerrechtlich ein

#### Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz (+)

#### Rechtswidrigkeit

- Es liegen keine Rechtfertigungsgründe vor

#### Schuld

- Es liegen keine Schuldausschließungsgründe vor

**Ergebnis:** der junge Mann hat tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt und sich nach § 123 StGB strafbar gemacht

Ein Strafantrag gem. § 123, Abs. 2 ist zu stellen. Es handelt sich weiterhin um ein Vergehen

## 2 Aufgabe

### Tatbestand § 265a, 25 StGB

#### Objektiver Tatbestand

- Automat, Veranstaltungseintrittsgeld erschleicht (Entgelt nicht verrichtet)
- Hier: Die jungen Männer sind auf das Gelände der Poseidon Wassersport e.V. eingedrungen, habe dort das Schwimmbecken genutzt ohne das Entgelt/Eintritt zu entrichten

## Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz (+)

## Rechtswidrigkeit

- Es liegen keine Rechtfertigungsgründe vor

## Schuld

- Es liegen keine Schuldausschließungsgründe vor

## § 25 StGB

Hier: Mehrere Jugendliche begehen gemeinschaftlich (Mittäter) eine Straftat

**Ergebnis:** Die jungen Männer haben tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt und sich nach § 265a, 25 StGB strafbar gemacht

Ein Strafantrag ist gem. § 265a, Abs. 3 StGB zu stellen. Es handelt sich weiterhin um ein Vergehen

## 3 Aufgabe

§ 229 BGB Allgemeine Selbsthilfe da ein zivilrechtlich einklagbarer Anspruch gegeben ist, die Obrigkeit nicht sofort erreichbar ist und bei Nichthandeln der Anspruch wesentlich erschwert oder vereitelt wird.

## 4 Aufgabe

### Tatbestand § 201a StGB Abs. 1

- Von einer anderen Person die sich in einem besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt
- Hier: Der Mann fertigt unbefugt eine Bildaufnahme der jungen Frau in einer Umkleidekabine an

## Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz (+)

## Rechtswidrigkeit

- Es liegen keine Rechtfertigungsgründe vor

## Schuld

- Es liegen keine Schuldausschließungsgründe vor

**Ergebnis:** Die jungen Männer haben tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt und sich nach § 201a StGB strafbar gemacht

Ein Strafantrag ist zu stellen, Ausnahme: „besonderes öffentliches Interesse“ (relatives Antragsdelikt)

## 5 Aufgabe

### § 904 BGB Angreifender Notstand

Der Eigentümer eine Sache.....hier: Die Wegnahme und Nutzung der Gehilfe war durch den § 904 BGB nicht widerrechtlich da eine gegenwärtige Gefahr für das Leben des Kleinkindes vorlag.

Der Eigentümer kann Schadenersatz.....verlangen. Hier würde die Versicherung der Poseidon Wassersport e.V. den Schaden für die zerbrochene Gehilfe übernehmen